

**Bekanntmachung Nr. 20/2023
des Amtes Wilstermarsch
Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Wilster**

**Satzung
(Nachtrag 7)
zur Änderung der Entschädigungssatzung des Amtes Wilstermarsch**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Wilstermarsch vom 08.02.2023 folgender Nachtrag 7 zur Entschädigungssatzung vom 03.07.2003 erlassen:

Artikel I

1. *Folgender § 2 wird eingefügt, die folgenden Paragraphen werden entsprechend fortgeführt:*

**§ 2
Stellvertretende Amtsdirektorin
oder stellvertretender Amtsdirektor**

Die stellvertretenden Amtsdirektorinnen / Amtsdirektoren erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Amtsdirektorin / des Amtsdirektors eine Aufwandsentschädigung je Vertretungstag in Höhe von 5 % des Höchstsatzes nach § 4 der Entschädigungsverordnung.

Artikel II

Inkrafttreten

Der Nachtrag 7 zur Entschädigungssatzung des Amtes Wilstermarsch tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

Wilster, den 08.02.2023

Delf Sievers
Amtsvorsteher

Veröffentlicht

Wilster, den 23.02.2023

Amt Wilstermarsch
Der Amtsvorsteher
Sievers